

Treuhandvermögen des Bundes gem. Art. 22 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (0892)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Bei dem Finanzvermögen in der Treuhandverwaltung des Bundes gem. Art. 22 Abs. 1 EV handelt es sich um öffentliches Vermögen von Rechtsträgern im Beitrittsgebiet einschließlich des Grundvermögens und des Vermögens in der Land- und Forstwirtschaft, das nicht unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dient, ausgenommen das Vermögen der Sozialversicherung. Soweit das Vermögen nicht der Treuhandanstalt übertragen ist oder durch Gesetz gemäß § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Treuhandgesetzes Gemeinden, Städten oder Landkreisen übertragen wird, unterliegt es mit Wirksamwerden des Beitritts der Treuhandverwaltung des Bundes.

Die Verwaltung und Verwertung des Finanzvermögens ist der Bundesvermögensverwaltung (jetzt Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) und der Treuhandanstalt (jetzt Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben) durch den Bund übertragen worden.

Gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 3 EV ist das Finanzvermögen durch Bundesgesetz auf den Bund und die neuen Länder so aufzuteilen, dass diese je die Hälfte des Vermögensgesamtwerthes erhalten. Vorab sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Entschädigungsgesetz 50 Prozent der Erlöse aus dem Finanzvermögen an den Entschädigungsfonds abzuführen.

Einnahmen

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01.

Übrige Einnahmen

211 01 -873	Zuführung aus Kap. 0807 Tit. 916 01	-	-	-
359 01 -873	Entnahme aus Rücklagen	-	-	698 542

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Einnahmen aus der Verwaltung des Finanzvermögens nach Art. 22 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990	(-)	(-)	
---------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	-----	--

Haushaltsvermerk

Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass für Grundstücke, die sich in Treuhandverwaltung des Bundes nach Art. 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages befinden, die bei Kap. 0807 Tit. 121 01 ausgebrachten Haushaltsvermerke - bei vorliegenden Voraussetzungen - entsprechend anwendbar sind. Näheres wird durch Grundsätze des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt.

Erläuterungen

Die Inanspruchnahme der Haushaltsvermerke durch den Bund als Treuhänder bedarf der Zustimmung der in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Länder. Die Bezeichnung "neue Bundesländer" umfasst auch den Ostteil des Landes Berlin.

119 12 -873	Rückholung veruntreuten Finanzvermögens der ehemaligen DDR	-	-	-
----------------	------------------------------------------------------------	---	---	---

Haushaltsvermerk

Aus den Einnahmen dürfen Ausgaben für Belohnungen und anteilige Erstattungen zugunsten Kap. 6003 Tit. 119 03 für Auslobungen geleistet werden.

**0892 Anlage 2
Treuhandvermögen des Bundes gem. Art. 22 des
Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (0892)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01:

129 11 -873	Einnahmen aufgrund der Abrechnung der Treuhandnachfolgeeinrichtungen und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	-	23 348
----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	---	--------

Ausgaben

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Ausgaben für die Verwaltung des Finanzvermögens nach Art. 22 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990	(-)	(-)	
	Haushaltsvermerk			
	1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgen- den Titeln geleistet werden : Anlage 2 zu Kap. 0807.			
	2. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.			
631 12 -873	Ausgaben aufgrund der Abrechnung der Treuhandnachfolgeeinrichtungen und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	-	287 562
919 11 -873	Zuführung an Rücklage	-	-	434 328

Abschluss der Anlage

Gesamteinnahmen.....	-	-	
Gesamtausgaben.....	-	-	